

Beispiel

Landkreis Landsberg/ Lech: Gehölzpflege

*Informationen zur Gehölzpflege außerhalb des Waldes
nach dem Bayerischen und dem Bundesnaturschutzgesetz*

Landkreis Landsberg/Lech: Gehölzpflege

Informationen zur Gehölzpflege außerhalb des Waldes nach dem Bayerischen und dem Bundesnaturschutzgesetz

Was gilt bundesweit, im Ort und in der freien Natur?

Zeitlich befristetes Beseitigungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Bäume, die außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu entfernen. (Im Freistaat Bayern gelten Grünflächen, Parkanlagen, Friedhöfe, Sportplätze und sonstige Außenanlagen, Straßenbäume und Alleen sowie Bäume in der freien Landschaft nicht als gärtnerisch genutzte Grundflächen.)

Dieses Verbot gilt nicht:

für Bäume in Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen (im Bundesland Bayern werden Flächen im Erwerbsgartenbau, Hausgärten, Kleingartenanlagen und Streuobstwiesen als gärtnerisch genutzte Grundflächen definiert)

Was ist vom 1. März bis zum 30. September verboten?

Vom 1. März bis zum 30. September dürfen Sie bestimmte Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze nicht entfernen.

Gehölze sind zum Beispiel Bäume, Hecken und Sträucher. Sie dürfen diese Gehölze in dieser Zeit auch nicht stark zurückschneiden oder bis auf den Stamm oder den unteren Teil zurückschneiden.

Das Verbot gilt für Gehölze, die nicht auf gärtnerisch genutzten Flächen stehen.

Gärtnerisch genutzte Flächen sind in Bayern zum Beispiel: Flächen im Erwerbsgartenbau, Hausgärten, Kleingartenanlagen und Streuobstwiesen.

Grünanlagen, Parks, Friedhöfe, Sportplätze, andere Außenanlagen, Straßenbäume, Alleen und Bäume in der freien Natur gehören in Bayern nicht dazu.

In den folgenden Fällen gilt das Verbot nicht.

– Das Verbot gilt nicht für Bäume in Kurzumtriebsplantagen. Eine Kurzumtriebsplantage ist eine Fläche mit schnell wachsenden Bäumen, die regelmäßig geerntet werden.

– Das Verbot gilt auch nicht für Gehölze auf gärtnerisch genutzten Flächen.

– Erlaubt sind schonende Form- und Pflegeschritte.

Sie dürfen zum Beispiel Hecken regelmäßig schneiden.

Sie dürfen totes Holz oder beschädigte Äste entfernen.

für schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung von Bäumen (z. B. üblicher Heckenschnitt, Entfernung von Totholz oder beschädigten Ästen, sog. Sommerschnitt von Obstbäumen)

für Maßnahmen, die behördlich angeordnet sind

für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen

wenn bei zulässigen Bauvorhaben nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt wird

für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft

Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn:

ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, oder das Verbot zu unzumutbarer Belastung im Einzelfall führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Sie dürfen auch den Sommerschnitt bei Obstbäumen durchführen.

– Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen, die eine Behörde angeordnet hat.

– Das Verbot gilt auch nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse notwendig sind und nicht zu einem anderen Zeitpunkt oder auf andere Weise durchgeführt werden können.

Diese Maßnahmen müssen von einer Behörde durchgeführt oder zugelassen werden oder sie müssen der Verkehrssicherheit dienen.

– Das Verbot gilt außerdem nicht, wenn bei einem Bauvorhaben nur wenig Gehölz entfernt werden muss.

– Das Verbot gilt auch nicht für Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes erlaubt sind.

In besonderen Fällen können Sie eine Befreiung von diesem Verbot beantragen.

Den Antrag stellen Sie bei der unteren Naturschutzbehörde.

– Eine Befreiung ist möglich, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

– Sie ist auch möglich, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

– Außerdem muss die Ausnahme mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sein.

Was gilt zusätzlich in Bayern?

Ganzjähriges Beseitigungsverbot gemäß Art. 16 BayNatSchG

Es ist verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Dieses Verbot gilt nicht:

für die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege (z. B. Entnahme von einzelnen Gehölzen) vom 1. Oktober bis 28. Februar unter Erhaltung des Gehölzbestandes für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses für Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder zum Unterhalt an Gewässern erforderlich sind

Ausnahmen von diesem Verbot sind gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn:

die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann, oder ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt

Was ist das ganze Jahr über verboten? (nach Artikel 16 Bayerisches Naturschutzgesetz)

In der freien Natur dürfen Sie Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze, Feldgebüsche sowie Gehölze und Gebüsche an Ufern nicht roden, abschneiden oder fällen.

Sie dürfen diese Gehölze auch nicht auf andere Weise erheblich beschädigen.

Feldgehölze sind Gruppen von Bäumen und Sträuchern auf freien Flächen.

Ufergehölze sind Bäume und Sträucher an Flüssen, Bächen oder Seen.

In den folgenden Fällen gilt dieses Verbot nicht.

– Erlaubt sind die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Gehölze.

Dazu gehört zum Beispiel das Entfernen einzelner Bäume oder Sträucher.

Diese Arbeiten dürfen vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.

Der Gehölzbestand muss dabei erhalten bleiben.

– Auch schonende Form- und Pflegeschnitte sind erlaubt.

Sie dürfen dabei den neuen Zuwachs zurückschneiden.

– Erlaubt sind außerdem Maßnahmen, die für die Sicherheit auf öffentlichen Straßen und Wegen notwendig sind.

Das gilt auch für notwendige Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern.

In bestimmten Fällen können Sie eine Ausnahme von diesem Verbot beantragen.

Den Antrag stellen Sie bei der unteren Naturschutzbehörde.

– Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Eingriff ausgeglichen werden kann.

– Sie ist auch möglich, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn:

ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, oder das Verbot zu unzumutbarer Belastung im Einzelfall führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

Landschaftsschutzgebietsverordnungen (LSG-VO) gemäß § 26 BNatSchG

Im Landkreis Landsberg am Lech gelten darüber hinaus folgende Landschaftsschutzgebietsverordnungen:

LSG Ammersee-West

LSG Lechtal-Süd

LSG Lechtal-Nord

LSG Weldener Weiher

LSG Eichenhain

LSG Beerenmoos

LSG Breites Moos

LSG Windachtal

LSG Westerholz

LSG Singoldlauf

LSG Engelsrieder See

LSG Oberhauser Weiher

Sie können auch eine Befreiung von diesem Verbot beantragen.

Den Antrag stellen Sie ebenfalls bei der unteren Naturschutzbehörde.

– Eine Befreiung ist möglich, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

– Sie ist auch möglich, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

– Außerdem muss die Ausnahme mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sein.

Welche Landschaftsschutzgebiete gelten zusätzlich? (§ 26 Bundesnaturschutzgesetz)

Im Landkreis Landsberg am Lech gelten außerdem folgende Landschafts-Schutzgebiete:

– Ammersee-West.

– Lechtal-Süd.

– Lechtal-Nord.

– Weldener Weiher.

– Eichenhain.

– Beerenmoos.

– Breites Moos.

– Windachtal.

– Westerholz.

– Singoldlauf.

– Engelsrieder See.

– Oberhauser Weiher.

Welche Artenschutz-Regeln gelten überall?

Vor jeglichen Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen muss darüber hinaus eine Überprüfung vorgenommen werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden können. Hierzu sind die Gehölze insbesondere auf artenschutzrechtlich relevante Lebensraumstrukturen, z. B. Baumhöhlen und -spalten und starkes Totholz, zu untersuchen, denn:

Ganzjährig gelten die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44, 45 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z. B. Larven, Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es untersagt, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (z. B. Nester, bewohnte Höhlen in Bäumen).

Es ist verboten, wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten darüber hinaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bevor Sie Bäume fällen oder Gehölze schneiden, müssen Sie prüfen, ob dadurch geschützte Tierarten betroffen sein können.

Untersuchen Sie die Gehölze deshalb sorgfältig.

Achten Sie besonders auf Baumhöhlen, Spalten im Holz und abgestorbene Äste oder anderes abgestorbenes Holz.

Diese Stellen können wichtige Lebensräume für geschützte Tiere sein.

Die Regeln zum besonderen Artenschutz gelten das ganze Jahr (§§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz)

Sie dürfen wild lebende Tiere besonders geschützter Arten nicht verfolgen, fangen, verletzen oder töten.

Sie dürfen auch ihre Entwicklungsformen nicht aus der Natur entnehmen, beschädigen oder zerstören.

Entwicklungsformen sind zum Beispiel Eier oder Larven.

Außerdem dürfen Sie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht entfernen, beschädigen oder zerstören.

Dazu gehören zum Beispiel Nester oder bewohnte Baumhöhlen.

Streng geschützte Tierarten und alle europäischen Vogelarten dürfen in bestimmten Zeiten nicht erheblich gestört werden.

Das gilt während der Fortpflanzung, der Aufzucht der Jungtiere, der Mauser, der Überwinterung und der Wanderung.

Das Verbot gilt, wenn sich durch die Störung der Bestand dieser Tierart in der Umgebung verschlechtert.

Besonders geschützte Arten sind z. B.: fast alle heimischen Säugetiere (z. B. Eichhörnchen, Siebenschläfer), alle europäischen Vogelarten, einige Insektenarten (z. B. Hornissen und viele Wespenarten, Prachtkäfer, Rosenkäfer), eine Reihe von Amphibien und Reptilien.

Streng geschützte Arten, die einem weitergehenden Schutz unterliegen (zusätzliches Störungsverbot), sind unter den Säugetieren u. a. Haselmaus und alle Fledermausarten, unter den europäischen Vogelarten u. a. Grünspecht, Waldohreule und Neuntöter, unter den Insektenarten u. a. Eremit und Alpenbock sowie bei den Amphibien z. B. der Laubfrosch. Der Schutzstatus einer Art kann im Internet unter www.wisia.de eingesehen werden.

Ausnahmen von diesem Verbot sind gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich und können bei der höheren Naturschutzbe-

Zu den besonders geschützten Arten gehören zum Beispiel:

- Fast alle heimischen Säugetiere, zum Beispiel Eichhörnchen und Siebenschläfer.
- Alle europäischen Vogelarten.
- Einige Insektenarten, zum Beispiel Hornissen, viele Wespenarten, Prachtkäfer und Rosenkäfer.
- Verschiedene Amphibien und Reptilien.

Einige Arten stehen unter einem noch strengeren Schutz. Für diese Arten gilt zusätzlich ein besonderes Störungsverbot, zum Beispiel:

- Bei den Säugetieren: die Haselmaus und alle Fledermausarten.
- Bei den europäischen Vogelarten: Grünspecht, Waldohreule und Neuntöter.
- Bei den Insekten: Eremit und Alpenbock.
- Bei den Amphibien: der Laubfrosch.

Ob eine Tierart geschützt ist, können Sie auf der Internetseite www.wisia.de nachsehen.

In bestimmten Fällen können Sie eine Ausnahme von diesem Verbot beantragen.

Den Antrag stellen Sie bei der höheren Naturschutzbehörde, also bei der Regierung von Oberbayern.

behörde (Regierung von Oberbayern) beantragt werden, wenn:

zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert, insbesondere

im Interesse der Gesundheit des Menschen

im Interesse der öffentlichen Sicherheit

zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden

Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich und können bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Oberbayern) beantragt werden, wenn die Verbote zu einer unzumutbaren Belastung des Betroffenen führen.

– Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn es keine zumutbare Alternative gibt.

– Außerdem darf sich der Bestand der betroffenen Tierart dadurch nicht verschlechtern.

– Eine Ausnahme kann insbesondere zum Schutz der Gesundheit von Menschen zulässig sein.

– Sie kann auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit zulässig sein.

– Sie kann außerdem zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden zulässig sein.

Sie können auch eine Befreiung von diesem Verbot beantragen.

Den Antrag stellen Sie ebenfalls bei der höheren Naturschutzbehörde, also bei der Regierung von Oberbayern.

Eine Befreiung ist möglich, wenn das Verbot für die betroffene Person zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Welche zusätzlichen Regeln gelten in Ihrer Gemeinde?

Im Landkreis Landsberg am Lech können darüber hinaus folgende Vorschriften gelten:

Baumschutzverordnung gemäß § 29 BNatSchG und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG

In der Gemeinde Schondorf gilt für Fällen oder Schnittmaßnahmen an Bäumen eine Baumschutzverordnung.

Im Landkreis Landsberg am Lech können zusätzlich weitere Vorschriften gelten.

Gibt es in Ihrer Gemeinde eine Baumschutzverordnung?

In der Gemeinde Schondorf gilt eine Baumschutzverordnung.

Diese Verordnung enthält Regeln für das Fällen und Schneiden von Bäumen.

Gestaltungssatzungen gemäß Art. 81 BayBO

Zahlreiche kommunale Gestaltungssatzungen beinhalten Regelungen zum Schutz straßen- und ortsbildprägenden Baumbestandes.

Bebauungspläne gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Kommunale Bebauungspläne beinhalten in der Regel grünordnerische Festsetzungen zum Baumerhalt und zu einer fachgerechten Gehölzpflege.

Die entsprechenden Vorschriften sowie die Möglichkeit von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen können bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung erfragt werden.

Was regeln Gestaltungssatzungen?

Viele Gemeinden haben Gestaltungssatzungen. Diese Satzungen enthalten oft Regeln zum Schutz von Bäumen, die das Straßenbild oder das Ortsbild prägen.

Was regeln Bebauungspläne?

Bebauungspläne der Gemeinden enthalten meist Regeln zum Erhalt von Bäumen.

Sie enthalten außerdem Regeln für eine fachgerechte Pflege von Bäumen, Hecken und Sträuchern.

Welche Vorschriften gelten, erfahren Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung.

Dort erhalten Sie auch Informationen über mögliche Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen.

Wann gelten die Verbote nicht?

Die Verbote gelten nicht bei rechtfertigendem Notstand nach § 34 StGB (Gefahr im Verzug).

Bei der Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr (z. B. einer akuten Bruchgefahr eines Baumes), die nur durch unverzügliches Handeln abzuwenden ist, gelten oben genannte Verbote nicht. Der Eingriff muss sich jedoch auf angemessene und zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche Maßnahmen beschränken.

Die Verbote gelten nicht, wenn ein rechtfertigender Notstand nach § 34 des Strafgesetzbuches vorliegt.

Das gilt bei Gefahr im Verzug.

Eine gegenwärtige Gefahr liegt zum Beispiel vor, wenn ein Baum jederzeit abbrechen oder umstürzen kann.

In diesem Fall dürfen Sie sofort handeln, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

Sie dürfen aber nur die Maßnahmen durchführen, die unbedingt notwendig sind.

Wenn es ausreicht, den Gefahrenbereich abzusperren, müssen Sie den Baum zunächst nicht fällen oder stärker zurückschneiden.

Ist z. B. eine Absperrung des Gefahrenraumes möglich, ist dies als Maßnahme zur Gefahrenabwehr zunächst ausreichend.

An wen können Sie sich wenden?

Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Landsberg am Lech. Tel. 08191/129-0, -1470, -1471, -1472, -1473, -1474, -1475, -1476, -1477, -1478.

Autor: Landratsamt Miesbach, Stand 2014, überarbeitet vom Landratsamt Landsberg am Lech 2018.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Landsberg am Lech. Telefon: 08191 129-0, -1470, -1471, -1472, -1473, -1474, -1475, -1476, -1477 oder -1478.

Autor: Landratsamt Miesbach.

Stand: 2014.

2018 vom Landratsamt Landsberg am Lech überarbeitet.